Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Band: 133 (2007) **Heft:** 22: Kühlen

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MAGAZIN TEC21 22/2007 13

REGULIERUNGSWUT?

Ganz anderer Meinung ist die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB). Sie beanstandet die vielen Vorschriften. Regionale Naturpärke sollten in Randregionen wirtschaftliche Impulse auslösen. Doch die Verordnung drohe mit «zu hoher Regelungsdichte» die wirtschaftliche Entwicklung einzuschränken. Ins gleiche Horn stösst der Schweizer Tourismus-Verband (STV). Die Vorlage sei zu stark auf Natur- und Kulturschutz ausgerichtet, bemängelt er. Die touristische Wertschöpfung komme schlecht weg. Unter anderem müsse es auch möglich sein, in Pärken von nationaler Bedeutung Seilbahnen zu bauen. Und der Bauernverband schreibt in seiner Stellungnahme: «Die Landwirtschaft in den Pärken muss sich auch in Zukunft weiterentwickeln können.» Eine «Ballenberglandwirtschaft» könne und dürfe nicht das Ziel der Verordnung sein.

ÜBER 36 PROJEKTE

Angst vor einer Überregulierung hat auch das Netzwerk der Schweizer Parks, bestehend aus 16 Pärken und Parkprojekten. Momentan gebe es über 36 Parkprojekte in der Schweiz, schreibt das Netzwerk. Der Bund müsse Acht geben, dass diese Initiativen nicht durch zu viel Bürokratie abgewürgt würden.

Ihre eigenen Befürchtungen hegen die Jäger: Verschiedene Formulierungen in der Verordnung könnten gegen eine «moderne Jagdausübung» ausgelegt werden, schreibt der Dachverband Jagd Schweiz. Auch in Naturpärken müsse die Jagd auf Vögel und Hasenartige generell zugelassen sein. Einschränkungen seien nicht nötig.

Das geänderte Natur- und Heimatschutzgesetz und die Verordnung wird der Bundesrat voraussichtlich im Sommer 2007 in Kraft setzen.

DREI KATEGORIEN VON PÄRKEN

Gesetz und Verordnung unterscheiden drei Kategorien von Pärken nationaler Bedeutung:

- Bei den *Nationalpärken* steht die freie Entwicklung der Natur im Zentrum. Streng geschützt ist die Kernzone, die in den Voralpen und Alpen mindestens 100 km² im Jura 75 km² und im Mittelland 50 km² umfassen muss. In der Umgebungszone ist eine naturnahe Bewirtschaftung möglich.

- Regionale Naturpärke sollen in ländlichen Regionen Natur und Landschaft aufwerten und gleichzeitig eine nachhaltig betriebene Wirtschaft stärken. Ihre Fläche beträgt mindestens 100 km² und umfasst grundsätzlich ganze Gemeindegebiete.

- Naturerlebnispärke sollen nicht mehr als 20 km vom Kern einer Agglomeration entfernt eingerichtet werden und in ähnlicher Höhenlage liegen. In der Kernzone mit einer Fläche von mindestens 4 km² gelten strengere Schutzmassnahmen als in der Übergangszone.

